

Städteordnung im polnischen Okkupationsgebiete.

Mit einer Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 18. August wurde für das polnische Okkupationsgebiet eine Städteordnung mit dem Geltungsbereich für folgende Orte erlassen: Bilgoraj, Busk, Checin, Chelm, Chmielnik, Dabrowa, Dubienka, Dziadoszow, Grubieszow, Janow, Jedrzejow, Konsk, Koziensize, Krasnoitam, Krasnik, Leczna, Lubartow, Michow, Noworadomsk, Olfuscz, Opatow, Opoczno, Ostrowiec, Pinczow, Przedborz, Pulawy, Sandomierz, Staszow, Szejbrzeszyn, Szablowiec, Tomaszow, Floszczowa, Wierzbnik, Zamosc.

Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung besagen: Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen oder einzelne von den im ersten Absatz bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschneiden und der Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrkow, Radom zu unterwerfen. Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit dem Gemeindegebiet zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet. Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreich Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Angehörige der österreich-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreich-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihren Amtssitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit. Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate, der von den Gemeinden gewählt wird. Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrat. Die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements. Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmäßigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschriften kommt den innerhalb ihres Wirkungsbereiches gefassten Beschlüssen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu. Gewisse, in der Verordnung taxativ aufgezählte Beschlüsse des Stadtrates, wie Festsetzung des Gemeindebudgets, der Stadtregulierungspläne, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften bedürfen der Genehmigung der k. u. k. Militärverwaltung.

Wahlrecht und Amtssprache.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind: das vollendete 25. Lebensjahr, männliches Geschlecht, Vollgenuß der bürgerlichen Rechte, Staatsangehörigkeit im Königreich Polen, ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlauschreibung, Unbescholtenheit. Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreich-ungarische Monarchie oder das polnische Volk durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerüchte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschließen. Wählbar ist jeder Wahlberechtigter, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache. Alle Stadtgemeinden müssen jedoch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chelm, Grubieszow und Tomaszow überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedslos in Behandlung nehmen. Der Bürgermeister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantritt in die Hände des Kreiscommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Das Kreiscommando hat darüber zu wachen, daß der Stadtrat und der Magistrat ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen. Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiscommando jederzeit durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung. Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung des Kreiscommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Kielce, Lublin, Piotrkow, Radom.

Die gleichzeitig vom Armeeeoberkommandanten erlassene Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrkow, Radom ist im allgemeinen jener Städteordnung gleich, bezüglich der Amtssprache ist eine Aenderung zu verzeichnen. Es heißt in der Verordnung: Die Amtssprache des Stadtrates, des Magistrats sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache. Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache unterschiedslos in Behandlung nehmen.

Der Zweck des Statuts.

Lublin, 28. August.

Zu dieser Städteordnung versendet das Pressebureau des Militärgeneralgouvernements einen Kommentar, in dem es heißt: Der Tag der Herausgabe dieser Verordnungen ist ein historisches Datum in der Geschichte dieses Landes, ist ein Wendepunkt im Leben seiner Städte, die, früher stiefmütterlich behandelt, jetzt im vollen Maße ihre Kräfte und Reichtümer entfalten und sich selbst die Grundlagen für eine bessere Zukunft schaffen können. Die Bedingungen dafür sind gegeben. Die gegenwärtig ins Leben tretende Städteordnung entspricht vollkommen den Anforderungen einer neuzeitlichen Städtewirtschaft und sichert über jeden Zweifel den polnischen Charakter der Städte und Marktstellen dieses Teiles von Kongreßpolen. Die neue Städteordnung stützt sich im allgemeinen auf ungefähr dieselbe Grundlage wie die Selbstverwaltung der Städte und Marktstellen in Galizien. Es liegt auf der Hand, daß die Verordnung des Armeeeoberkommandanten, welche die Städteordnung in diesem Teile Kongreßpolens einführt, den örtlichen und allgemeinen Verhältnissen Rechnung tragen und ihnen gewisse Maßnahmen anpassen muß. Die unwesentlichen Verschärfungen und Härten der Städteordnung tragen jedoch sehr deutlich die Merkmale von vorübergehenden und Maßnahmen, sie sind sozusagen ein Regulator für die Uebergangszeit.

Die Wahlordnung im Werden.

Die nächste Aufgabe der Behörden, diesmal des Militärgeneralgouvernements, wird — so heißt es im Kommentar — die Ausarbeitung weiterer in derselben Richtung gehender Verordnungen sein, insbesondere ist die Ausarbeitung einer Wahlordnung für die Städte auf Grund der neuen Städteordnung beabsichtigt, welcher andere Arbeiten folgen werden, die eine weitere Anteilnahme der Gesellschaft am öffentlichen Leben zum Ziele haben.